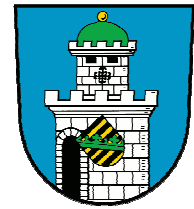




FEUERWEHRVEREIN

DER STADT BELZIG 1877 e.V.
NIEMÖLLER STRASSE 15, 14806 BAD BELZIG



BEITRAGS – UND FINANZORDNUNG DES FEUERWEHRVEREINS

1. Beitragsordnung

1.1 Die Einnahmen ergeben sich aus:

- den Aufnahmebeiträgen
- den Mitgliedsbeiträgen
- den finanziellen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln
- den Einnahmen aus Dienstleistungen, die durch den Verein erbracht werden
- den Spenden und Stiftungen
- und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

1.2 Der Aufnahmebeitrag beträgt für jedes Mitglied (nach § 3 a) bis c) nach Vereinsatzung des Feuerwehrvereins der Stadt Belzig 1877 e.V. **20,00 EUR**. Dieser ist nach Aufnahme in den Verein an den Schatzmeister zu zahlen oder auf das Konto des Vereins zu überweisen (siehe 1.4).

Ein Anspruch darauf besteht bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden Beitragsfrei in den Feuerwehrverein aufgenommen.

1.3 Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Mitgliedsart.
Zurzeit gelten folgende Jahresbeiträge:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder
die gesetzlich Rentner sind. | beliebig |
| b) für ordentliche Mitglieder | 24,00 EUR |
| c) fördernde Mitglieder mindestens | |
| - Privatpersonen | 45,00 EUR |
| - Einzelfirmen und Personengesellschaften | 80,00 EUR |
| - Kapitalgesellschaften | 150,00 EUR |
| - Körperschaften des öffentlichen Rechts | 150,00 EUR |

Dazu ist der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr ein Finanzplan vorzulegen.

Das Kalenderjahr gilt als Beitragsjahr.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres bei, so ist neben der Aufnahmegebühr nur ein anteiliger Jahresbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.

- 1.4 Mitgliedsbeiträge** sind jährlich im Voraus fällig. Sie sind zahlbar bis zum **28. Februar** des Beitragsjahres durch Banküberweisung auf das Konto

Feuerwehrverein der Stadt Belzig 1877 e.V.
IBAN: DE42 1605 0000 3651 0015 20

Je angefangener Verzugsmonat sind **2,00 EUR** fällig, die unaufgefordert mit dem fälligen Beitrag zu entrichten sind.

2. Haushaltsgrundsätze

- 2.1** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.2** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3** Nicht geplante Einnahmen oder Gewinne dürfen nur für die im laufenden Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, Einnahmenüberschüsse nur auf Vorstandsbeschluss für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4** Soll für die Nutzung von Vereinszugehörigen oder zugeordneten Flächen, Gebäuden Gegenständen oder Einrichtungen Nutzungsentgelt erhoben werden, sind diese im Nutzungskatalog festzulegen. Abweichungen hierfür kann nur der Vorstand beschließen.
- 2.5** Zu den satzungsgemäßen Zwecken zählen unter anderem:
- Zahlungen von Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist
 - Aufwendungen, die sich aus den satzungsmäßigen Ausgaben des Vereins ergeben
 - Kosten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Tagungen und Besprechungen
 - Bestreitung allgemeinen Verwaltungskosten

3. Kassenordnung

- 3.1** Die Finanzbewegungen erfolgen über das Konto des Vereins und sind in einem Kassenbuch auszuweisen.
Die Bargeldkasse kann nur für Kleinstausgaben (Porto, Bürobedarf, etc.) bis **€ 300,00** gehalten werden. Über die Ein- und Auszahlungen aus der Bargeldkasse ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen. Die Bargeldkasse wird von einem beliebigen Vorstandmitglied geführt.
- 3.2** Überweisungen und Barverfügungen müssen vom Schatzmeister und vom Vorsitzenden/ Stellvertreter oder einen festgelegten Beisitzer angewiesen sein.
- 3.3** Der Schatzmeister legt dem Vorstand bis zum **31. Januar**
- einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- 3.4** Durch den Vorstand ist zu veranlassen, dass der Kassenbericht und der Haushaltsentwurf überprüft und bis Ende Februar einer Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
- 3.5** Der Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr wird am Anfang des Jahres vom Vorstand beschlossen.

4. Inkraftsetzung

- 4.1** Die Finanzrichtlinie wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. September 2018 beschlossen und tritt mit gleicher Wirkung in Kraft

Bad Belzig, 05. September 2018

